Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/633

25. 05. 73

Sachgebiet 924

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)
— Drucksache 7/16 —

A. Problem

Der grenzüberschreitende Güterkraftverkehr mit kleineren Fahrzeugen wird durch verschiedene Genehmigungspflichten behindert.

B. Lösung

Der Richtlinienentwurf sieht die Beseitigung von Genehmigungspflichten für Kraftfahrzeuge bis zu einer Nutzlast von 3,5 t vor.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Schmitt (Lockweiler)

Der Richtlinienentwurf wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 1973 dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Mai 1973 behandelt hat.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr die Genehmigungspflicht für Fahrzeuge, deren höchstzulässige Nutzlast einschließlich des Anhängers 3,5 t nicht übersteigt, aufzuheben. Die Genehmigungsfreiheit wird ferner für Beförderung im Werkverkehr im gleichen Umfange eingeführt, wie sie für den gewerblichen Güterkraftverkehr gilt (Fahrzeuge bis 3,5 t Nutzlast, Beförderungen im Grenzbereich, bestimmte Warentransporte).

Für die deutsche Seite werden die Auswirkungen dieser geplanten Regelung nur gering sein, weil hier die Liberalisierung im wesentlichen schon durchgeführt worden ist. Der grenzüberschreitende Werkverkehr ist schon seit längerem genehmigungsfrei, nur im Verkehr mit Frankreich wird die hier noch vorhandene Genehmigungspflicht entfallen. Entfallen würden ferner die Vorschriften über die Genehmigung im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Fahrzeuge bis 3,5 t Nutzlast. Der Ausschuß befürchtet bei Fahrzeugen der genannten Größenordnung keine Störung des Verkehrsmarktes.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der Richtlinienentwurf bezüglich der 3,5-t-Grenze noch mit der geplanten EWG-Regelung über den Zugang zu dem Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers abgestimmt werden sollte. Es wäre nach Auffassung des Ausschusses sachdienlich, wenn hier einheitliche Begrenzungen vorgesehen würden.

Bonn, den 23. Mai 1973

Schmitt (Lockweiler)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Richtlinienentwurf in Drucksache 7/16 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der vorliegende Richtlinienentwurf mit den geplanten Vorschriften über die subjektiven Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers abgestimmt wird.

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Ausschuß für Verkehr

Börner	**Schmitt (Lockweiler)**
Vorsitzender	Berichterstatter